

2. Nachtrag
zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORTHWEST
in der Fassung vom 01.07.2010

Art. 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landesverband führt unter der Maßgabe des § 13 ein Finanzcontrollingverfahren durch. Näheres regelt § 13 der Satzung.“

2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Finanzcontrolling und Haftungsprävention

(1) Der Landesverband unterstützt und berät seine Mitgliedskassen zur Haftungsprävention bei der Finanzanalyse und vorausschauenden Finanzplanung (Finanzcontrolling).

(2) Ziel der Haftungsprävention ist es,

- finanzielle Risiken der Mitgliedskassen frühzeitig zu erkennen,
- finanzielle Belastungen aus Schließung, Auflösung und Insolvenz (§§ 152, 153 und 171b SGB V) zu vermeiden und
- Schäden vom BKK-System abzuwenden.

(3) Die Mitgliedskassen stellen dem Landesverband unverzüglich alle notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung, die der Landesverband zur Erstellung der Finanzanalyse und vorausschauenden Finanzplanung auf der Grundlage des § 172 Abs. 2 SGB V für erforderlich hält.

(4) Die Mitarbeiter des Landesverbandes behandeln Daten, Informationen und Erkenntnisse aus dem Finanzcontrolling vertraulich.

(5) Näheres zum Inhalt regelt der Landesverband in einer Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling und zur Haftungsprävention. Die Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung.

(6) Der Landesverband arbeitet mit allen BKK-Landesverbänden zur Sicherstellung eines einheitlichen Finanzcontrollings und einer einheitlichen Haftungsprävention zusammen. Hierzu trifft der Vorstand mit den anderen BKK-Landesverbänden eine vertragliche Vereinbarung; sie regelt insbesondere Inhalt, Umfang sowie Verfahren der Zusammenarbeit. Der Landesverband kooperiert darüber hinaus mit dem GKV-Spitzenverband auf der Grundlage des dortigen Scorings.

3. Die beigefügte Anlage „Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling und zur Haftungsprävention“ wird Bestandteil der Satzung.
4. Das Inhaltsverzeichnis wird im Teil Anlagen um die Anlage „Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling und zur Haftungsprävention“ ergänzt.

Art. 2

Art. 1 tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

**Der vorstehende Beschluss wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes
NORDWEST am 3. Juli 2012 gefasst.**

**Essen, den 3. Juli 2012
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates**

Ludger Hamers